

## I. Name, Sitz und Zweck

Name	Art. 1	Unter dem Namen „Nathur Wattwil Krinau Lichtensteig“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB.
Sitz	Art. 2	Der Verein hat seinen Sitz in Wattwil und besteht auf unbestimmte Dauer.
Zweck	Art. 3	Der Verein setzt sich für einen ganzheitlichen Natur- und Landschaftsschutz mit Schwerpunkt in den Gemeinden Wattwil und Lichtensteig ein. Ziel ist die Bewahrung und Förderung der ökologischen Vielfalt.
Tätigkeit	Art. 4	Zur Erreichung seiner Ziele widmet sich der Verein vor allem folgenden Aufgaben: <ul style="list-style-type: none"><li>- praktische Natur- und Landschaftsschutzarbeit, Schaffung und Unterhalt von Schutzgebieten und Lebensräumen</li><li>- Information seiner Mitglieder und der Öffentlichkeit über Natur- und Umweltschutz, u.a. durch entsprechende Veranstaltungen (Vorträge, Exkursionen, Weiterbildungskurse, Wanderungen, Ausstellungen etc.)</li><li>- Sensibilisierung aller Bevölkerungskreise und Altersgruppen, insbesondere der Jugend, für die Sache der Natur und der Umwelt</li><li>- Einflussnahme bei Fragen im Bereich des Natur-, Landschafts- und Umweltschutzes</li><li>- Zusammenarbeit mit gleichgesinnten Vereinen und Gruppen in der Region</li></ul> Die Schwerpunkte legt der Verein in mittelfristigen Zielen fest, die er regelmässig den veränderten Gegebenheiten anpasst.
Finanzen	Art. 5	Die finanziellen Mittel des Vereins bestehen aus: <ul style="list-style-type: none"><li>a) Beiträge der Mitglieder</li><li>b) Zuwendungen von Gönnern</li><li>c) Erträge aus Vereinsveranstaltungen</li><li>d) Beiträge der Gemeinde</li></ul> Für Verpflichtungen des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen. Eine weitergehende persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## II. Mitgliedschaft

Grundsatz	Art. 6	Die Mitglieder bekennen sich durch ihren Beitritt zu den Zielen des Vereins.
Kategorien	Art. 7	Es bestehen folgende Mitgliederkategorien: <ul style="list-style-type: none"><li>a) Einzelmitglieder</li><li>b) Jugendmitglieder</li><li>c) Haushaltsmitglieder</li><li>d) Ehrenmitglieder</li><li>e) Gönner</li><li>f) Vereine und Firmen</li></ul> Ihr jeweiliger Jahresbeitrag wird von der Hauptversammlung festgelegt. Ausscheidende Mitglieder haben den Beitrag für das laufende Jahr noch zu bezahlen. <i>Aktuelle Vorstandsmitglieder sind vom Mitgliedsbeitrag bereit.</i>
Einzelmitglieder	Art. 8	Einzelmitglieder sind alle über 16 Jahre alten Personen.
Haushaltsmitglieder	Art. 9	Die Haushaltsmitgliedschaft steht allen Haushalten mit mind. 2 Personen offen. Ihr Mitgliederbeitrag ist kleiner als jener zweier Einzelmitglieder.
Jugendmitglieder	Art. 10	Jugendmitglieder sind alle Personen unter 16 Jahren. Jugendmitglieder bezahlen keinen Jahresbeitrag.
Ehrenmitglieder	Art. 11	Personen, die sich um die Sache des Naturschutzes und des Vereins in hervorragender Weise verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes durch die Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie sind von der Leistung des Jahresbeitrages befreit.
Gönner	Art. 12	Gönner sind natürliche und juristische Personen, welche die Sache des Naturschutzes und des Vereins finanziell unterstützen wollen, ohne jedoch Mitglied zu werden.
Vereine und Firmen	Art. 13	Vereine und Firmen können ebenfalls Mitglied des Vereins werden. Sie haben dieselben Rechte und Pflichten wie Einzelmitglieder.
Verbandszugehörigkeit	Art. 14	Der Verein ist Mitglied des St. Galler Natur- und Vogelschutzes (SGNV) – Birdlife St. Gallen. Die Vereinsmitglieder sind somit auch Einzelmitglieder dieses Verbandes. Die Beiträge an den kantonalen Verband und damit auch an den Schweizerischen Vogelschutz (SVS) sind im Jahresbeitrag inbegriffen.
Aufnahme	Art. 15	Mit der Begleichung des Mitgliederbeitrages bekennen sich Neumitglieder zu den Vereinszielen und werden automatisch in den Verein aufgenommen.
Austritt	Art. 16	Der Austritt aus dem Verein kann nur auf Ende des Kalenderjahres, mit schriftlicher Anzeige an den Vorstand, erfolgen.
Ausschluss	Art. 17	Mitglieder, welche den Jahresbeitrag nicht bezahlen oder dem Zweck des Vereins zuwider handeln, können <i>durch den Vorstand</i> aus dem Verein ausgeschlossen werden.

### **III. Vereinsorgane**

*Art. 18* Die Organe des Vereins sind:

- A) Hauptversammlung
- B) Vorstand
- C) Rechnungsrevisoren

#### **A. Hauptversammlung (HV)**

Befugnisse

*Art. 19* Der HV stehen folgende Befugnisse zu:

- a) Diskussion und Verabschiedung der mittelfristigen Ziele
- b) Änderung der Statuten
- c) Wahl des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Rechnungsrevisoren
- d) Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
- e) Festsetzen der Jahresbeiträge
- f) Entscheid über Anträge von Mitgliedern
- g) Ernennung von Ehrenmitgliedern

Ordentliche HV

*Art. 20* Der Verein hält jährlich eine ordentliche Hauptversammlung ab, die im Frühjahr stattfindet. Die Leitung obliegt dem Präsidenten. Die Einladung erfolgt schriftlich mindestens 14 Tage im Voraus. Anträge der Mitglieder sind gemäss Einladung an den Präsidenten/die Präsidentin zu richten.

Ausserordentliche HV

*Art. 21* Eine ausserordentliche HV wird auf Beschluss des Vorstandes abgehalten, oder wenn mind. 1/5 der Mitglieder schriftlich und mit Angabe der zu behandelnden Geschäfte die Einberufung verlangt.

Abstimmungen

*Art. 22* Jedes anwesende Einzel- und Ehrenmitglied sowie jede/r vertretene Verein/Firma hat eine Stimme. Haushaltsmitglieder haben maximal 2 Stimmrechte. Jugendmitglieder und Gönner haben kein Stimmrecht. Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid. Abstimmungen und Wahlen finden in der Regel offen statt. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn ein entsprechender Antrag von mindestens einem Viertel der Stimmenden gutgeheissen wird.

#### **B. Vorstand**

Zusammensetzung

*Art. 23* Der Vorstand besteht aus 5 bis 7 Mitgliedern und setzt sich zusammen aus:

- a) dem Präsidenten / der Präsidentin
- b) dem Vizepräsidenten / der Vizepräsidentin
- c) dem Aktuar / der Aktuarin
- d) dem Kassier / der Kassierin
- e) 1 bis 3 Beisitzern / Beisitzerinnen

Der Vorstand konstituiert sich selbst. Seine Mitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus, unter Vergütung der Spesen.

Amts-dauer

*Art. 24* Die Mitglieder des Vorstandes werden auf eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Befugnisse

*Art. 25* Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat die folgenden Befugnisse und Aufgaben:

- a) Beschlüsse in allen Vereinsangelegenheiten, die nicht der HV übertragen sind
- b) Durchführung der Beschlüsse der HV
- c) Organisation, Koordination oder Leitung der dem Vereinszweck dienenden Anlässe und Veranstaltungen
- d) Vertretung des Vereins nach aussen
- e) Einberufung der Hauptversammlung
- f) Vorstösse und Stellungnahmen im Rahmen der Vereinsziele
- g) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern

#### **C. Rechnungsrevision**

Wahl

*Art. 26* Zur Prüfung der Jahresrechnung wählt die HV mind. eine Person zur Rechnungsrevision für eine Amtsdauer von 2 Jahren. Wiederwahl ist möglich.

Befugnisse

*Art. 27* Diese prüft die vom Kassier/der Kassierin vorzulegende Jahresrechnung. Sie erstattet der HV einen schriftlichen Bericht mit Antrag.

#### **IV. Schlussbestimmungen**

Auflösung

*Art. 28* Wird von der HV ein Antrag auf Auflösung des Vereins gestellt, so muss dieser den Mitgliedern mit einlässlicher Begründung zur Urabstimmung vorgelegt werden. Für die Auflösung des Vereins bedarf es in der Urabstimmung der Dreiviertelsmehrheit der Stimmenden.

Liquidation

*Art. 29* Im Falle der Auflösung wird der Vorstand mit der Liquidation des Vermögens beauftragt. Das verbleibende Vermögen geht nach Erfüllung aller Verpflichtungen an den St. Galler Natur- und Vogelschutz (SGNV) – Birdlife St. Gallen.

Inkrafttreten

*Art. 30* Die vorliegenden Statuten sind von der Gründungsversammlung des Naturschutzvereins Wattwil am 27. März 1998 genehmigt worden. Sie treten am Tag ihrer Genehmigung in Kraft.